

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Ladenschluss und Ruhetage

Gemäss kantonalem [Ruhetags- und Ladenschlussgesetz](#) müssen jene Verkaufsgeschäfte, die nicht vom Gesetz ausgenommen sind, werktags um 19 Uhr und am Samstag um 17 Uhr schliessen. Am Vorabend von Feiertagen ist Ladenschluss um 17 Uhr.

An den öffentlichen Ruhetagen (Sonn- und Feiertage) ist das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte und das Bedienen von Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme vom 8. Dezember (Maria Empfängnis) verboten. An Maria Empfängnis gelten folgende Öffnungszeiten: 8 bis 18.30 Uhr.

Folgende Ausnahmen können die Gemeinden bewilligen:

- Die Gemeinde kann einen Abendverkauf pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages. Sie kann für einzelne Ortsteile unterschiedliche Abendverkaufstage festlegen.
- Die Gemeinde kann zwei Sonntage im Jahr festsetzen, an denen alle Geschäfte in der Gemeinde offen halten können. Dabei ist zu beachten, dass ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an diesen Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden.
- Die Gemeinde kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften (vor allem Bijouterien, Uhren- und Souvenirgeschäften usw.) in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, von 8 bis 20 Uhr offen zu halten.

Folgende Ausnahmen kann die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei bewilligen:

- Sie kann ausnahmsweise Werbeveranstaltungen, Ausstellungen, Vorfürungen und dergleichen bewilligen. Sie legt in der Ausnahmegewilligung fest, ob im konkreten Fall eine gewisse Verkaufstätigkeit oder die Bestellaufnahme erlaubt ist. Die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei kann keine Sonntags- oder Abendverkäufe bewilligen.

Hinweis:

Werden in einem Betrieb Arbeitnehmende beschäftigt, so ist das Arbeitsgesetz zu beachten. Die Bestimmungen des [Arbeitsgesetzes](#) sind den kantonalen Vorschriften des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes übergeordnet. Ausnahmegewilligungen für die Beschäftigung von Angestellten an Ausstellungen und dergleichen an Sonn- und Feiertagen werden jedoch nur sehr zurückhaltend erteilt.

Auskünfte in diesem Bereich erteilen Ihnen die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei oder die [Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht](#) (041 228 61 64).

Hohe Feiertage

An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und Weihnachtstag) sind u.a. Sportveranstaltungen und Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes, wie Schaustellungen und dergleichen, verboten.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Wichtige Kriterien dabei sind der Publikumsaufmarsch, der Veranstaltungsort sowie die Beeinträchtigung der Feiertagsruhe.